



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechste Tagung
Genf, 13. und 14. November 1980

VERHÄLTNIS ZWISCHEN SORTENBEZEICHNUNGEN UND FABRIK- UND HANDELSMARKEN

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

Das vorliegende Dokument enthält eine vergleichende Studie von Bestimmungen des Rechts der Verbandsstaaten, die sich auf das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Fabrik- und Handelsmarken beziehen. Die Studie soll eine Grundlage für die Erörterungen im Verwaltungs- und Rechtsausschuss während dessen sechster Tagung bilden.

EINFÜHRUNG

1. Der Unterausschuss des Verwaltungs- und Rechtsausschusses hat auf seiner ersten Tagung die Meinung vertreten, dass sich die Erörterungen, die der Verwaltungs- und Rechtsausschuss während seiner sechsten Tagung den Sortenbezeichnungen widmen will, im wesentlichen mit dem Verhältnis zwischen der Sortenbezeichnung und der Fabrik- und Handelsmarke befassen sollen, oder genauer gesagt, mit den gesetzlichen Bestimmungen, die es gestatten, dass "keine Rechte an der Bezeichnung, die als Sortenbezeichnung eingetragen ist, den freien Gebrauch der Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte" einschränken soll (siehe Dokument CAJ/VI/4, Anlage II, Punkt 10). Diese Beziehungen bedürfen deshalb einer Regelung, weil das UPOV-Übereinkommen erreichen will, dass die Sortenbezeichnung bei jedem gewerblichen Vertrieb von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte verwendet wird, selbst wenn der Sortenschutz bereits erloschen ist (siehe Artikel 13 Absatz 7 des UPOV-Übereinkommens sowohl im ursprünglichen Wortlaut von 1961 als auch im Revidierten Wortlaut von 1978, im letztgenannten Wortlaut allerdings eingeschränkt auf einen Vertrieb in dem Gebiet der Verbandsstaaten). Dieses Ziel des Übereinkommens kann durch das gleichzeitige Bestehen von anderen Rechten, insbesondere von Fabrik- und Handelsmarken an der Bezeichnung, die die Sortenbezeichnung bildet oder bilden soll, gefährdet werden; der Inhaber der Marke könnte die Verwendung der Sortenbezeichnung kraft seines Rechts an der Marke verbieten. Dies ist der Grund, warum das UPOV-Übereinkommen und ihm folgend die Rechte der Verbandsstaaten Bestimmungen enthalten, die das Verhältnis von Marken und Sortenbezeichnungen, die die gleiche oder eine verwechslungsfähige Bezeichnung zum Gegenstand haben, zu regeln versuchen. Artikel 13 des UPOV-Übereinkommens in der zur Zeit geltenden Fassung (Fassung von 1961) enthält eine eingehende, ausdrücklich das Markenrecht ansprechende Regelung, die revidierte Fassung von 1978 enthält demgegenüber nur eine allgemeine Verpflichtung der Verbandsstaaten sicherzustellen, dass die freie Verwendung der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte nicht durch konkurrierende Rechte anderer Art an der Bezeichnung behindert wird. Die einschlägigen Bestimmungen der Rechte der Verbandsstaaten, obgleich sie sich sämtlich auf die Fassung 1961 des UPOV-Übereinkommens stützen, weichen erheblich voneinander ab. Dies ist nicht nur auf eine unterschiedliche Auslegung der Übereinkommensbestimmungen, sondern vielfach auch auf den unterschiedlichen rechtlichen Hintergrund (anderes Recht, andere Rechtssprechung, andere Lehrmeinungen) zurückzuführen.

KAPITEL I

BESTIMMUNGEN, ZUR VERHINDERUNG ODER LÖSUNG VON KONFLIKTEN
ZWISCHEN DER VORGESCHLAGENEN SORTENBEZEICHNUNG UND
DER MARKE DES SORTENSCHUTZRECHTSANMELDERSA. Allgemeines

2. Dieses Kapitel befasst sich nur mit den Bestimmungen zur Verhinderung oder Lösung von Konflikten zwischen der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der Marke des Sortenschutzanmelders. Konflikte zwischen einer Sortenbezeichnung und der Marke eines Dritten sind hier nicht behandelt.

B. Systeme zur Verhinderung oder Lösung von Konflikten zwischen der Sortenbezeichnung und der Marke

3. Unter den Verbandsstaaten sind vier verschiedene Systeme angenommen worden, um einen Konflikt zwischen der Sortenbezeichnung und der Marke zu verhindern oder zu lösen. Die beiden ersten Systeme wollen die konkurrierende Eintragung der gleichen Bezeichnung oder einer verwechslungsfähigen Bezeichnung als Sortenbezeichnung und als Marke verhindern, die anderen Systeme wollen eine solche Bezeichnung zulassen, Konflikte dagegen dadurch ausschließen, dass sie die Marke neutralisieren.

4. Erstes System. - Der Sortenschutzanmelder kann als Sortenbezeichnung keine Bezeichnung vorschlagen, die durch eine Marke geschützt ist: Dänemark (Artikel 11 (2) des Gesetzes und Artikel 1(4) der Sortenschutzverordnung vom 5. August 1970); Israel (Artikel 31(a) des Gesetzes); Vereinigtes Königreich (Artikel 18(2)(d) der Verordnung von 1978 über den Schutz von Pflanzenzüchtungen); Schweden Artikel 8(6) des Gesetzes). In der Praxis kann der Anmelder in einzelnen dieser Staaten eine Bezeichnung vorschlagen, die als Marke registriert ist, wenn er gleichzeitig nachweist, dass die Marke gelöscht oder eingeschränkt worden ist. In Wirklichkeit ist die vorgeschlagene Bezeichnung somit keine Marke mehr.

5. Zweites System. - Der Anmelder kann als Sortenbezeichnung eine markenrechtlich geschützte Bezeichnung vorschlagen, wenn er sich verpflichtet, auf die Marke zu verzichten: Südafrika (Artikel 10(4) des Gesetzes); Belgien (Artikel 27(3) des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 1977 über den Sortenschutz); Spanien (Artikel 14(2) des Gesetzes); Italien (Artikel 6(2) des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975); Niederlande (Artikel 21(3) des Gesetzes)

6. Drittes System. - Der Anmelder muss sich verpflichten, auf die Wirkungen aus der Marke zu verzichten: Bundesrepublik Deutschland (Artikel 37(2) des Gesetzes); Frankreich (Artikel 9(6) des Gesetzes und Artikel 6(2) des Dekrets Nr. 71-764 vom 9. September 1971); Schweiz (Artikel 15(3) der Verordnung vom 11. Mai 1977). In Frankreich wird im Gesetz angegeben, dass die Bezeichnung Gegenstand einer Hinterlegung als Defensivmarke sein kann, und im obenerwähnten Dekret wird klargestellt, dass der Verzicht die Wirkung der Hinterlegung der Marke selbst nicht beeinträchtigt (Artikel 6(4)).

7. Viertes System. - Der Ausschluss der Geltendmachung der Marke ist ausdrücklich gesetzlich festgelegt: Bundesrepublik Deutschland (Artikel 9(2) des Gesetzes); Spanien (Artikel 14(2) des Gesetzes); Italien (Artikel 6 Absatz 3 des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975); Schweiz (Artikel 7(2) des Gesetzes).

8. Gründe für die Annahme des dritten und des vierten Systems. - Das dritte und das vierte System stützen sich in erster Linie auf den zweiten Unterabsatz von Artikel 13(2) der ursprünglichen Fassung des Übereinkommens. Sie finden ihr Vorbild auch in älteren Gesetzen über den Schutz von Pflanzensorten, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland (Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953), sowie in seinerzeit praktizierten Gebräuchen und Gewohnheiten - die noch immer in Ländern praktiziert werden, die für Pflanzenzüchtungen keinen besonderen Schutz gewähren - und die in dem Vertrieb der Sorten unter einer Fabrik- oder Handelsmarke bestehen, die offenbar in der Lage ist, eine Anziehungskraft auf die Öffentlichkeit auszuüben. Diese Marke konnte gegen die Gefahr, zur Gattungsbezeichnung zu werden, dadurch geschützt werden, dass ihr eine Bezeichnung beigegeben oder eingetragen wurde, die die Gattungsbezeichnung sein sollte. Diese Gewohnheit wurde im übrigen bis zu einem gewissen Grad in der Rechtssprechung anerkannt.¹

9. Im übrigen soll es den Züchtern auch erleichtert werden, die Bezeichnung durch eine internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen markenrechtlich schützen zu lassen und sich dadurch gegen Missbrauch in den Ländern, die Sortenschutz nicht gewähren oder ihn noch nicht auf die in Betracht kommende Art erstreckt haben, zu wehren; dies wird erreicht, indem den Züchtern gestattet wird, die Marke unter der Bedingung aufrechtzuerhalten, dass sie keine Rechte aus ihr herleiten: denn es ist so, dass der internationalen Registrierung der Marke eine nationale Registrierung im Ursprungsland vorausgehen muss und dass die Erzeugnisse und Dienstleistungen, die von der internationalen Registrierung gedeckt werden sollen, von der nationalen Registrierung gedeckt sein müssen.

1

In Frankreich hat beispielsweise der Kassationshof 1961 in der Sache Boret gegen Sève entschieden, dass die Bezeichnung "Superproduction Sève" nicht mehr Gegenstand einer markenrechtlichen Inanspruchnahme sein konnte, seit sie in den Katalog der Arten und Kultursorten eingetragen war und ihr Gebrauch gesetzlich vorgeschrieben war, um Saatgut der Sorte zu bezeichnen, wenn dieses zu Vertriebszwecken befördert, feilgehalten oder verkauft wird. Der Pariser Gerichtshof hat seinerseits im Jahre 1963 eine Marke für gültig gehalten (und zwar in der Sache Société les Grandes Roseraies du Val de Loire c. Delbard), die die Bezeichnung "Stark Earliest" zur Bezeichnung von Äpfeln oder Apfelbäumen enthält.

10. Auf der anderen Seite gestatten es diese Systeme dem Züchter, durch Geltendmachung von Rechten aus der Marke die Verwendung seiner Bezeichnung als Bezeichnung einer anderen Sorte einer nichtverwandten Art oder als Bezeichnung eines Erzeugnisses, das den Erzeugnissen seiner Sorte ähnlich ist, oder eines Erzeugnisses, das innerhalb des gleichen Kundenkreises verbreitet wird, zu verbieten. Man muss gleichwohl feststellen, dass auch unter der Herrschaft der Rechte, die den beiden erstgenannten Systemen folgen, diese Möglichkeiten dem Schutzrechtsanmelder erhalten bleiben, da die Liste der Erzeugnisse, auf die sich die Marke nicht erstrecken kann, sehr eingeschränkt ist, beispielsweise wenn diese Erzeugnisse Pflanzen der gleichen oder einer verwandten Art darstellen.

11. Mischsysteme. - Eine bestimmte Anzahl von Staaten hat Mischsysteme angenommen, d.h. zwei Systeme kombiniert. Diese Mischsysteme sind folgende:

(i) Erstes Mischsystem. - Spanien (Artikel 14(2) des Gesetzes) und Italien (Artikel 6(2) und (3) des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975) haben die Kombination angenommen, die sich bereits in dem Übereinkommen befindet: der Züchter muss auf die Marke verzichten (zweites System) und er kann, wenn dies nicht geschieht, rechtlich keine Ansprüche aus der Marke mehr geltend machen (viertes System).

(ii) Zweites Mischsystem. - Die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz haben in ihren Gesetzen vorgesehen (Artikel 9(1) und 7(2)), dass Rechte aus der Marke nicht mehr geltend gemacht werden können, nachdem die Bezeichnung als Sortenbezeichnung eingetragen worden ist (viertes System). Eine solche Bestimmung kann, wenn man den Territorialitätsgrundsatz beachtet, nur für das eigene Hoheitsgebiet erlassen werden; sie kann daher nicht mit voller Wirksamkeit angewendet werden. Eine andere Bestimmung ist somit mit dieser Bestimmung verbunden. Es handelt sich um eine Bestimmung, die vorsieht, dass der Antragsteller sich verpflichten muss, Rechte aus seiner Marke in bestimmten ausländischen Staaten nicht geltend zu machen (drittes System) (Artikel 37(2) des Gesetzes, bzw. Artikel 15(3) der Verordnung vom 11. Mai 1977).

C. Territorialer Anwendungsbereich der Systeme

12. Artikel 13 des ursprünglichen Wortlauts des Übereinkommens sieht vor, dass eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen sind, wenn eine Bezeichnung in einem Verbandsstaat eingetragen werden soll, und zwar nicht nur in diesem Verbandsstaat selbst sondern auch in anderen Staaten. Insbesondere trifft dies für den dritten Absatz zu. Ebenso wird in diesem Artikel und vor allem in dessen siebten Absatz vorgesehen, dass die Eintragung einer Bezeichnung in einem Verbandsstaat auch Folgen in anderen Verbandsstaaten hat. Aus diesen Gründen hat eine grosse Mehrheit der Verbandsstaaten die von ihnen angenommenen Systeme zur Verhinderung oder Lösung von Konflikten zwischen der Sortenbezeichnung und der Marke auch auf Marken erstreckt, deren sich der Schutzrechtsanmelder in anderen Staaten bedient. Vier Fälle können unterschieden werden:

(i) Das Recht des Staates stellt den territorialen Anwendungsbereich des Systems, das er zugunsten einer freien Benutzung der Sortenbezeichnung angenommen hat, nicht klar: Dänemark (Artikel 11(2) des Gesetzes und Artikel 1(4) der Verordnung vom 5. August 1970 über Sortenbezeichnungen); Vereinigtes Königreich (Artikel 18(2) (d) der Verordnung von 1978 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen); Schweden (Artikel 8(vi) des Gesetzes). Was Dänemark anbetrifft so gewährt Artikel 11(2) der obengenannten Verordnung dem Nomenklaturrat einen gewissen Ermessensspielraum, indem er vorsieht, dass dieser es ablehnen kann, eine Bezeichnung zu billigen, wenn sie mit einer in einem anderen Land eingetragenen Marke identisch oder mit ihr verwechslungsfähig ist. Der Rat muss indes die Ablehnung aussprechen, wenn die zuständige Behörde des anderen Landes, mit der Dänemark eine Vereinbarung über Sortenbezeichnungen getroffen hat, ihm mitteilt, dass die vorgeschlagene Sortenbezeichnung in diesem Land unannehmbar ist. Gleichwohl kann der Rat von einer solchen Bestimmung in Einzelfällen abweichen. Im Vereinigten Königreich hat der Controller einen gewissen Ermessensspielraum; denn er kann den vorgeschlagenen Namen ablehnen, wenn in der Meinung ist, dass er nicht geeignet ist. Es ist indes in der Anleitung zum Schutz von Pflanzenzüchtungen klargestellt, dass sich die Regel betreffend Sortenbezeichnungen, die mit einer im Vereinigten Königreich eingetragenen oder zur Eintragung anstehenden Marke identisch oder verwechslungsfähig sind, auch auf Fälle erstreckt, in denen die Marken in "einem Land oder Hoheitsgebiet ausserhalb des Vereinigten Königreichs" eingetragen ist.

(ii) Das Recht Israels beschränkt das in Artikel 31(a) festgelegte System auf den Staat Israel. Der Fall der Marken, über die der Anmelder im Ausland verfügt, kann gleichwohl, praktisch nach dem Ermessen des Registral, geregelt werden gemäss Artikel 31(b)(7) des Gesetzes, der vorsieht, dass eine Sortenbezeichnung nicht eingetragen werden kann, wenn sie nicht den internationalen Regeln entspricht, die für die Bezeichnung der Sorten angenommen sind.

(iii) Die Systeme der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 9(1) und 37(2) des Gesetzes), Frankreich (Artikel 6(2) des Dekrets Nr. 71-764 vom 9. September 1971) und der Schweiz (Artikel 7(2) des Gesetzes und 15(3) der Verordnung vom 11. Mai 1977) sind anwendbar auf den betreffenden Staat und im übrigen auf andere Verbandsstaaten, die die in Betracht kommende Art schützen. Die Terminologie weicht indessen geringfügig voneinander ab: im Fall der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz handelt es sich um Staaten, die für die Sorten der betreffenden Art Schutzrechte erteilen, während in Frankreich sich der Verzicht auf Staaten bezieht, in denen die Sorte durch ein Gesetz geschützt wird, das in Anwendung des Übereinkommens erlassen wurde. Die eine Bestimmung kann sich, wenn sie wörtlich genommen wird, auf weniger Staaten beziehen als die andere, denn sie schliesst nicht die Staaten ein, in denen die Sorte nicht mehr geschützt werden kann, beispielsweise wegen fehlender Neuheit, nachdem sie dort bereits vertrieben worden ist. Was Frankreich anbetrifft, so ist zu bemerken, dass Artikel 9(6) seines Gesetzes einen Verzicht auf die Wirkungen der Marke in allen anderen Verbandsstaaten vorsieht.

(iv) Die Systeme Südafrikas (Artikel 10(3) des Gesetzes), Belgiens (Artikel 27(3) des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 1977 über den Sortenschutz), Spaniens (Artikel 14(2) des Gesetzes), Italiens (Artikel 6(1) des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975) und der Niederlande (Artikel 21(3) des Gesetzes) decken alle Verbandsstaaten ab. Südafrika und Spanien haben eine Erstreckung auf Staaten vorgesehen, mit denen Vereinbarungen über Sortenschutz abgeschlossen sind. Spanien hat andererseits die Bestimmung, dass Rechte aus der Marke nicht mehr geltend gemacht werden können, einem Vorbehalt zugunsten widersprechender internationaler Vereinbarungen unterworfen.

13. Zur Frage der territorialen Anwendung der Systeme sollte folgendes bemerkt werden:

(i) Wird eine Schutzrechtsanmeldung in mehreren Verbandsstaaten eingereicht, so muss sich der Anmelder im Ergebnis dem System anpassen, das das strikteste ist, und er kann keinen Nutzen aus den Möglichkeiten der anderen Systeme ziehen.

(ii) In der Praxis erscheint es schwierig, die Systeme anzuwenden oder beachten zu lassen, soweit es sich um ausländische Marken handelt. Der Vertragsstaat, bei dem die Bezeichnung eingereicht worden ist, muss sich an den Anmelder oder an andere Staaten wenden, wenn er die Existenz von ausländischen Marken, die mit der Sortenbezeichnung identisch sind, feststellen will, und insbesondere wenn er feststellen will, welche Sorten mit der Sortenbezeichnung verwechslungsfähig sind. Im übrigen kann der Staat, der aufgrund seines Rechts eine bestimmte Lage in einem anderen Staat geschaffen hat, nicht sicherstellen, dass diese Lage fortbesteht und, von Ausnahmen abgesehen (siehe Absatz 35 unten), hat kein Staat gesetzliche Bestimmungen erlassen, die darauf abzielen, auf seinem Hoheitsgebiet den freien Gebrauch einer in einem anderen Staat eingetragenen Bezeichnung sicherzustellen.

(iii) Von Ausnahmen abgesehen, können die Systeme, die die Verbandsstaaten angenommen haben, um Konflikte zwischen der Sortenbezeichnung und der Marke in anderen Staaten zu verhindern oder zu lösen, ihre Rolle nicht erfüllen, wenn das Übereinkommen erweitert wird, sei es durch Beitritt neuer Staaten zum Verband, sei es durch Erstreckung des Schutzes auf andere Arten in einem Verbandsstaat.

14. Es wird in Erinnerung gerufen, dass die Diplomatische Konferenz von 1978 eine Auslegung von Absatz (1) des Artikels 13 angenommen hat, die klarstellt, dass diese Bestimmung nicht festlegt, in welchem geographischen Gebiet und unter welchen Bedingungen die Bezeichnung der Sorte eine Gattungsbezeichnung ist. Darüberhinaus wird festgestellt, dass es den Verbandsstaaten überlassen ist, zu bestimmen, bis zu welchem Punkt sie die Vorschriften des zweiten Satzes - der sie verpflichtet, den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung sicherzustellen - auf Bezeichnungen anwenden wollen, die in anderen Verbandsstaaten registriert sind.

15. Die Tabelle 1 gibt die Systeme wieder, die jeder Verbandsstaat angenommen hat, und ihren nationalen Anwendungsbereich.

Tabelle 1

Fabrik- oder Handelsmarken des Sortenschutzanmelders:
Art und territoriale Reichweite der von den Verbands-
staaten angenommenen Systeme zur Verhinderung oder
Lösung von Konflikten zwischen der Marke und der
Sortenbezeichnung*

Systeme	Erfasste Hoheits- gebiete	Staat selbst	Verbandsstaaten in denen		Alle Ver- bands- staaten	Nicht im Gesetz klar- gestellt; praktisch:	
			die Sorte schutzzfähig ist	die Art geschützt wird		Alle Verbands- staaten	Alle Staaten
Ausschluss der Einreichung der markenrechtlichen Bezeichnung als Sortenbezeichnung		IL				DK S	UK
Verpflichtung, auf die Marke zu verzichten					NL ZA B E(X) I(X)		
Verpflichtung, die Marke nicht mehr geltend zu machen			F	D(+) CH(+)			
Ausschluss, Rechte aus der Marke herzu- leiten		D(+) CH(+)			E(X) I(X)		

* In den Feldern, auf denen sich eine Spalte und eine Reihe kreuzen, sind die Verbandsstaaten angegeben, die die Gebiete, die in der Überschrift der Spalte genannt sind, durch Anwendung des Systems abdecken, das die Reihe bezeichnet. Das Zeichen (+) gibt an, dass der betreffende Staat ein anderes System für andere Hoheitsgebiete angenommen hat. Das Zeichen (X) gibt an, dass der betreffende Staat zwei Systeme angenommen hat, von denen das eine Anwendung findet, wenn das andere nicht berücksichtigt wird.

D Erzeugnisse, auf die sich die Marke bezieht

16. Artikel 13 Absatz (3) des ursprünglichen Wortlauts des Übereinkommens bezieht sich auf Marken, die betreffen "Erzeugnisse ..., die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind". Dieser Ausdruck ist auslegungsfähig, und hat zu unterschiedlichen Bestimmungen in den nationalen Rechten geführt.

17. Bestimmte Staaten haben es vorgezogen, die Erzeugnisse nicht näher zu bestimmen, welche, falls sie Gegenstand einer Marke des Schutzrechtsanmelders sind, und diese Marke mit der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung identisch oder verwechslungsfähig ist, die Anwendung eines der obengenannten Systeme (Absätze 6 bis 9) zur Folge haben. Diese Staaten verweisen ausdrücklich oder stillschweigend auf das Markenrecht. Es handelt sich um:

(i) Belgien, das in Artikel 27(2) des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 1977 über Sortenschutz den Ausdruck "Erzeugnisse ..., die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind", wie sie sich in dem Übereinkommen findet, wiederholt,

(ii) Spanien (Artikel 14(2) des Gesetzes), Frankreich (Artikel 6(2) des Dekrets Nr. 71-764 vom 9. September 1971) und die Niederlande (Artikel 21(3) des Gesetzes), die den Ausdruck verwenden "gleiche oder gleichartige Erzeugnisse".

18. Die anderen Staaten haben eine auf den ersten Blick präzisere Formulierung angenommen - die allerdings eine Auslegung im Licht des Markenrechts notwendig machen kann - und die anknüpft an zwei Aspekte:

(i) den Aspekt der Art der Erzeugnisse.

(ii) den Aspekt des Ursprungs der Erzeugnisse oder ihrer Zugehörigkeit zum Pflanzenreich.

Die Tabelle 2 gibt in vereinfachter Form wieder, wie die durch die Marke abgedeckten Erzeugnisse für die obenbezeichneten Kriterien definiert sind.

19. Was die Art der Erzeugnisse anbetrifft, so gibt es die folgenden Kategorien: die Pflanzen (Dänemark - Artikel 12(2) des Gesetzes); das Material der Sorte selbst oder ähnlicher Erzeugnisse (Schweden - Artikel 8(vi) des Gesetzes); das Vermehrungsmaterial, dessen Verwendung der Ursprung der Erzeugnisse ist (Südafrika - Artikel 10(2)(d) des Gesetzes); das Vermehrungsmaterial der gleichen Art oder des gleichen Erzeugnisses (produce or products) der Sorte, die Gegenstand der Anmeldung ist oder einer anderen Sorte der gleichen Artenklasse - das Erzeugnis wird weiter vorne in der Anleitung für Sortenschutz beschrieben als landwirtschaftliche, gartenbauliche, und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (die selbst nicht Vermehrungsmaterial sind) und hergestellte oder behandelte Erzeugnisse, die sich aus den vorgenannten Erzeugnissen ableiten - (Vereinigtes Königreich - Artikel 18(2)(d) der Verordnung von 1978 über Sortenschutz). Diesen Kategorien muss eine weitere angefügt werden, die auf die "Sorten" abstellt: Bundesrepublik Deutschland (Artikel 9(1) und 37(2) des Gesetzes); Israel (Artikel 31(a) des Gesetzes); Italien (Artikel 6 des Gesetzes, insbesondere dessen Absatz (3)); Schweiz (Artikel 7(2) des Gesetzes und 15(3) der Verordnung vom 17. Mai 1977). Indes ist in der Schweiz der Ausschluss der Geltendmachung der Rechte aus der Marke nur "innerhalb der Grenzen des Schutzes anzuwenden, die sich aus der Sortenbezeichnung ergeben" (Artikel 7(2) des Gesetzes).

20. Soweit es sich um den Ursprung der Erzeugnisse handelt, geben Südafrika und Schweden ihn nicht genau an; die Produkte können daher dem ganzen Pflanzenreich entstammen. Im Vereinigten Königreich erstreckt sich das System auf das Pflanzenreich in seiner Gesamtheit, soweit es sich um Vermehrungsmaterial handelt, und auf die Klasse der Arten zum Zwecke der Benennung der Sorten, zu der die Sorte gehört, wenn es sich um andere Erzeugnisse handelt. Dieser Gesichtspunkt der Klasse ist identisch mit der Bezeichnung "derselben oder einer verwandten Art" die sich findet in den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Italiens und der Schweiz. Schliesslich erstreckt sich das System in Israel nur auf die in Betracht kommende Art, denn es bezieht sich auf "landwirtschaftliche Sorten der gleichen Art". (Für eine Bezugnahme auf die entsprechenden gesetzgeberischen Bestimmungen, siehe den vorausgehenden Absatz).

Tabelle 2

Fabrik- oder Handelsmarke des Sortenschutzanmelders: Erzeugnisse, die, wenn die Marke sich hierauf bezieht, die Anwendung von Systemen zur Folge haben, die den von den Verbandsstaaten zur Verhinderung oder Lösung von Konflikten zwischen der Marke und der Bezeichnung angenommen worden sind*

<u>Ursprung im Pflanzenreich</u> \ <u>Art der Erzeugnisse</u>	Pflanzen	Material der Sorte oder ähnliche Erzeugnisse	Vermehrungsmaterial	Andere Erzeugnisse als Vermehrungsmaterial	Sorten
Ganzes Pflanzenreich		S	ZA(+) UK(+)	ZA(+)	
Gleiche Art oder verwandte Arten	DK			UK(+)	D I CH
Gleiche Art					IL

* Belgien, Spanien, Frankreich und die Niederlande haben eine sehr generelle Formulierung im Sinne von "identischer oder ähnlicher Erzeugnisse angenommen".

Das Zeichen (+) gibt an, dass der betreffende Verbandsstaat ein gemischtes System angenommen hat, was die Art oder den Ursprung der Erzeugnisse anbetrifft.

E. Formulierung der Bezugnahmen auf Marken

21. Im wesentlichen als Folge der Unterschiedlichkeit des Markenrechts von Staat zu Staat finden sich auch in den Gesetzen und Verordnungen der Verbandsstaaten über Sortenschutz, die auf Marken verweisen, unterschiedliche Formulierungen, die bei Bemühungen um eine etwaige Harmonisierung dieses Bereichs zu beachten sind. Ein Recht an einer Marke wird in den einzelnen Staaten auf unterschiedliche Weise erworben: in einzelnen Staaten entsteht dieses Recht lediglich durch Hinterlegung einer Marke zur Registrierung; in anderen Staaten erfolgt die Registrierung einer Marke aufgrund einer Anmeldung, ohne dass eine formelle oder sachliche Prüfung erfolgt, wobei das Recht an der Marke erst mit der Registrierung entsteht; in anderen Staaten ist ebenfalls eine Anmeldung der Marke vorgesehen und es erfolgt eine Prüfung des Anspruchs des Anmelders auf die Marke, wobei die Prüfungen, die der Registrierung vorausgehen, in ihrem Umfang voneinander abweichen; schliesslich kann das Recht an einer Marke durch deren Benutzung erworben werden; in einzelnen Staaten ist die Benutzung einer Marke die Voraussetzung für das Recht, eine Marke registrieren zu lassen. Die Bestimmungen der Verbandsstaaten berücksichtigen, soweit die Situation in ihrem eigenen Land in Betracht kommt, vorwiegend das eigene markenrechtliche System. Soweit die Staaten auf die Situation in anderen Ländern verweisen, sind sie zuweilen gezwungen, eine generellere Formulierung zu verwenden.

22. Die folgenden Staaten stellen in ihren Regeln über die Beziehungen zwischen der Sortenbezeichnung und der Marke des Schutzrechtsanmelders auf geschützte Marken ab, wobei die verwendeten Ausdrücke schwanken zwischen "Bezeichnung, die bereits durch eine Marke geschützt ist" und "Bezeichnung, die markenrechtlichen Schutz genießt": Südafrika (Artikel 10(3) des Gesetzes); Bundesrepublik Deutschland (Artikel 37(2) des Gesetzes), soweit es sich um andere Staaten handelt; Dänemark (Artikel 11(2) des Gesetzes); Spanien (Artikel 14(2) des Gesetzes); Italien (Artikel 6(1) des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975); Schweden (Artikel 8(vi) des Gesetzes) und Schweiz (Artikel 15(3) der Verordnung vom 11. Mai 1977), soweit es sich um andere Staaten handelt.

23. Für die folgenden Staaten, sind die Marken zu berücksichtigen, die eingetragen oder registriert worden sind: Bundesrepublik Deutschland (Artikel 9(1) des Gesetzes), soweit es sich um das eigene Hoheitsgebiet handelt; Belgien (Artikel 27(2) des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 1977 über Sortenschutz); Israel (Artikel 31(a) des Gesetzes); Niederlande (Artikel 21(3) des Gesetzes); Vereinigtes Königreich (Artikel 18(1)(d) der Verordnung von 1978 über Sortenschutz); Schweiz (Artikel 7(2) des Gesetzes), soweit es sich um das eigene Hoheitsgebiet handelt.

24. Frankreich verweist auf Bezeichnungen, die Gegenstand einer Hinterlegung als Marke sind (Artikel 9(6) des Gesetzes und Artikel 6(2) des Dekrets 71-764 vom 9. September 1971). Belgien bezieht sich auch auf hinterlegte Marken. Das Vereinigte Königreich berücksichtigt für seinen eigenen Bereich auch Bezeichnungen, die Gegenstand einer Anmeldung auf markenrechtlichen Schutz sind.

25. Ausserdem berücksichtigt Frankreich Marken, an denen der Anmelder die Nutznießung hat (Artikel 6(2) des Dekrets Nr. 71-764 vom 9. September 1971), aber lediglich soweit diese Marken verwechslungsfähig mit der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung sind. Umgekehrt sieht Italien vor, dass der Anmelder bei der Schutzrechtsanmeldung - und der Sortenbezeichnungsanmeldung - erklären kann, dass er auf eine gegebenenfalls von ihm benutzte Marke verzichtet, wenn sie mit der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung identisch ist (Artikel 5(6) der Ausführungsverordnung zum Dekret Nr. 974 vom 12. August 1975). Es ist zu bemerken, dass der Fall der Marke eines Dritten, an den der Anmelder die Nutznießung hat, auch gedeckt sein kann - und in der Wirklichkeit oft gedeckt ist - durch die Regeln über die Beziehung zwischen der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und von Marken anderer.

26. Schliesslich hat eine bestimmte Anzahl von Staaten ausdrücklich eine Angleichung der internationalen Marken, die nach dem Madrider Markenabkommen registriert werden, an nationale Marken vorgesehen. Es handelt sich um die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 9(3) des Gesetzes), Belgien (Artikel 27(2) des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 1977 über Sortenschutz), Frankreich (Artikel 6(3) des Dekrets Nr. 71-764 vom 9. September 1971) und die Schweiz (Artikel 15(2) der Verordnung vom 11. Mai 1977). Unter diesen Ländern wendet lediglich Belgien ausdrücklich die Regel über die Angleichung auf internationale Marken an, die andere Hoheitsgebiete als das eigene Hoheitsgebiet abdecken. Diese Angleichung ist nicht unbedingt notwendig, vor allem weil die Regeln über die Beziehung zwischen der Marke und der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung sich auf "geschützte" Marken bezieht.

27. Die Tabelle 3 gibt die obengenannten Unterschiede wieder.

Tabelle 3

Fabrik- oder Handelsmarken des Sortenschutzanmelders:
Formulierung der Bezugnahmen*

<u>Bezugnahmen</u> / <u>Territoriale Anwendung</u>	Der eigene Staat	Andere Staaten
Geschützte Marke, Bezeichnungen, die Markenschutz geniessen und dergleichen	ZA DK E I S	ZA D(+) DK E I S CH(+)
Registrierte (eingetragene) Marke	D(+) B(X) IL NL UK(X) CH(+)	B(X) NL UK(X)
Hinterlegte Marke	B(X) F(X)	B(X) F(X)
Bezeichnung, die Gegen- stand einer markenrecht- lichen Anmeldung ist	UK(X)	UK(X)
Marken, an denen der Anmelder die Nutz- niessung hat	F I	F I
Angleichung inter- nationaler Marken an nationale Marken	D B F CH	B

* Für die Bezeichnung des Zeichens (+) siehe Tabelle 1. Das Zeichen (X) gibt an, dass der betreffende Staat in seinem System verschiedene Bezugnahmen vornimmt.

F. Daten bei der Anmeldung der Systeme 2 und 3, die eine Verpflichtung zum Verzicht entweder auf die Marke selbst oder auf ihre Wirkungen vorsehen

28. Es gibt zwei Daten: das Datum, zu dem die Verpflichtung eingegangen werden muss, und das Datum, zu dem der Verzicht wirksam wird.

29. Die Verpflichtung muss in den folgenden Staaten zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Sortenbezeichnung abgegeben werden: Südafrika (Artikel 2(2)(ii) der Verordnung vom 28. Oktober 1977 über Sortenschutz); Bundesrepublik Deutschland (Artikel 37(2) des Gesetzes); Belgien (Artikel 37(3) des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 1977 über Sortenschutz); Spanien (Artikel 14(2) des Gesetzes); Italien (Artikel 5(6) der Verordnung zur Durchführung des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975); Niederlande (Artikel 21(3) des Gesetzes); Schweiz (Artikel 15(3) der Verordnung vom 11. Mai 1977). In Frankreich muss diese Verpflichtung vor der Erteilung des Schutzrechtes übernommen werden, und zwar nach Artikel 9(6) des Gesetzes. Es ist zu bemerken, dass in Italien der Anmelder in einer Anlage zur Schutzrechtsanmeldung - und zur Registrierung einer Sortenbezeichnung - erklären muss, "dass er auf die von ihm verwendete Marke verzichtet, wenn sie mit der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung identisch ist, und dass er sich verpflichtet, eine formelle Verzichtserklärung für die Marke vor der Erteilung des Patents zu unterzeichnen."

30. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Marke wird in den folgenden Staaten mit der Erteilung des Schutzrechtes wirksam: Südafrika (Artikel 10(4) des Gesetzes); Bundesrepublik Deutschland (Artikel 9(1) und 37(2) des Gesetzes); Spanien (Artikel 14(2) des Gesetzes); Frankreich (Artikel 6(2) des Dekrets Nr. 71-764 vom 9. September 1971); Schweiz (Artikel 7(2) des Gesetzes und Artikel 15(3) der Verordnung vom 11. Mai 1977). In Belgien wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Sortenbezeichnung gebilligt und in das Register der [geschützten] Sorten vor Erteilung des Schutzrechtes für die Sorte eingetragen werden kann und dass zum Zeitpunkt der Eintragung der Verzicht auf die Marke wirksam wird (Artikel 37(3) des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 1977 über den Sortenschutz). In Italien wird der Verzicht auf die Marke mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung im Markenregister (Artikel 6(2) des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975) wirksam. Wird die Sortenbezeichnung eingetragen, ohne dass ein Verzicht erfolgt ist, so kann die Marke nach Artikel 6(3) des obenerwähnten Dekrets von einem nicht näher genannten Zeitpunkt an nicht mehr geltend gemacht werden; hiernach handelt es sich nach dem Zusammenhang offensichtlich um den Zeitpunkt der Erteilung des Patentes. Der Zeitpunkt, zu dem der Verzicht wirksam wird, ist in den Niederlanden nicht näher präzisiert, jedoch sieht Artikel 21(3) des Gesetzes vor, dass eine Ausfertigung der Verzichtserklärung dem niederländischen Büro für gewerbliches Eigentum und dem Verbandsbüro zuzuleiten ist, sobald die Sortenbezeichnung eingetragen ist.

31. Die Tabelle 3 fasst in optischer Form die verschiedenen Fälle zusammen, die sich aus den Systemen ergeben, die die Verbandsstaaten angenommen haben, um Konflikte zwischen der Marke und der Sortenbezeichnung zu verhindern oder zu lösen, und gibt die entsprechenden Daten an. Sie trägt auch dem ersten und dem vierten System Rechnung.

G. Einzelne Bestimmungen

32. Übergangsvorschriften betreffend das Verhältnis von Sortenbezeichnungen und Fabrik- und Handelsmarken. - Die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 52(4) und (5) des Gesetzes) und Italien (Artikel 6(4) und (5) des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975) haben Bestimmungen vorgesehen, die dem Artikel 36 der Fassung von 1961 des Übereinkommens entsprechen.

33. In der Bundesrepublik Deutschland wurden diese Bestimmungen auf Sorten angewandt, die nach dem Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953, zuletzt geändert durch das zweite Änderungsgesetz vom 23. September 1966, geschützt worden waren. Es ist zu bemerken, dass diese auf Sortenbezeichnungen angewandt wurden, die markenrechtlich geschützt waren, wie Artikel 36 des Übereinkommens es vorsieht, und auf markenrechtlich geschützte Bezeichnungen, die mit der Sortenbezeichnung verwechslungsfähig waren. Im Falle der Änderung der Sortenbezeichnung konnte der Schutzrechtsinhaber die Verwendung der alten, markenrechtlich geschützten Bezeichnung nur innerhalb der Frist von einem Jahr von der Registrierung der neuen Sortenbezeichnung an untersagen und zwar nicht nur den Personen, die gehalten sind, die alte Sortenbezeichnung zu verwenden, wie Artikel 36(2) des Übereinkommens dies vorsieht, sondern auch Personen, die sie verwenden dürften.

Tabelle 4

Fabrik- und Handelsmarke des Sortenschutzanmelders: Daten für die Anmeldung der Systeme,
die die Verbandsstaaten zur Verhinderung oder Lösung von Konflikten zwischen
der Marke und der Sortenbezeichnung angenommen haben*

<u>Daten</u> <u>Systeme</u>	Verpflichtung (soweit zutreffend)		Wirksamwerden des Systems				
	bei Einreichung der Sortenbezeichnung	vor Erteilung des Schutzrechts	bei Einreichung der Anmeldung der Sortenbezeichnung	bei Erteilung des Schutzrechts	bei Eintragung der Sortenbezeichnung in das Sortenregister	bei Eintragung des Verzichts in das Markenregister	nicht näher angeben
Es ist ausgeschlossen, die Marke als Sortenbezeichnung vorzuschlagen			DK IL UK S				
Verpflichtung, auf die Marke zu verzichten	ZA B E(X) I(X)			ZA E(X)	B ¹	I	NL ¹
Verpflichtung, keine Rechte aus der Marke herzuleiten	D(+) NL CH(+)	F		D(+) F CH(+)			
Es ist ausgeschlossen, Rechte aus der Marke herzuleiten				D(+) E(X) CH(+)			I ²

* Zur Erläuterung der Zeichen (+) und (X) siehe Tabelle 1.

¹ Das Gesetz sieht vor, dass eine Kopie des Verzichts den zuständigen interessierten Behörden zugeleitet wird, sobald der Verzicht eingetragen wird.

² Das Datum der Wirksamkeit ist unausgesprochen das Datum der Erteilung des Patents.

34. In Italien sind die zur Prüfung stehenden Bestimmungen auf alle mit einer in einem Verbandsstaat geschützten Marke identischen oder verwechslungsfähigen Sortenbezeichnung anwendbar, d.h. nicht nur auf Bezeichnungen, die mit einer in Italien geschützten Marke identisch sind.

35. Marke, die in einem Staat einer Person gehört, die den Schutz einer Sorte in einem anderen Staat beantragt. - Während alle Verbandsstaaten Regeln über die Beziehungen zwischen den vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen und einer Marke, über die der Sortenschutzanmelder verfügt, vorsehen, soweit die Anmeldung bei ihren eigenen Dienststellen eingereicht worden ist, haben nur die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 9(1) des Gesetzes) und die Schweiz (Artikel 6(1) des Gesetzes und Artikel 15(1) der Verordnung vom 11. Mai 1977) Regeln vorgesehen, die auf ihrem Hoheitsgebiet anwendbar sind, wenn die Anmeldung im Ausland eingereicht ist. In jedem dieser Länder kann der Inhaber eines Schutzrechts, das ihm im Ausland erteilt worden ist, seine Rechte aus einer im Inland erteilten Marke von der Erteilung des Schutzrechts an nicht mehr geltend machen, wenn diese Marke mit der eingetragenen Bezeichnung übereinstimmt oder mit ihr verwechslungsfähig ist und wenn die geschützte Sorte zu einer Gattung oder Art gehört, die auch im Inland schutzfähig ist.

36. Möglichkeit, die Priorität einer Marke zugunsten einer Sortenbezeichnung in Anspruch zu nehmen. - Nach seinem Artikel 9(2) des Gesetzes sieht die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit vor, den Zeitpunkt der Hinterlegung eines Antrags auf Eintragung einer Marke als entscheidenden Tag für die Sortenbezeichnung in Anspruch zu nehmen, wenn die Marke mit der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung übereinstimmt und wenn sie sich auf dieselben Erzeugnisse bezieht. Der Sortenschutzanmelder muss innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung an einen Nachweis der Eintragung oder des Antrags auf Eintragung der Marke, je nach dem Stand des Verfahrens, vorlegen, andernfalls verfällt der Prioritätsanspruch. Die Inanspruchnahme der Priorität kann auch hinfällig werden, wenn vor der Erteilung des Schutzrechtstitels an der Sorte die Marke gelöscht oder der Antrag auf Eintragung der Marke zurückgewiesen oder zurückgezogen wird.

37. Diese Bestimmung gestattet es dem Züchter, sich einen Vorrat an als Sortenbezeichnung nützlichen Bezeichnungen anzulegen, unter denen er je nach Bedarf eine Auswahl treffen kann. Es ist jedoch zu bemerken, dass diese Möglichkeit auch in anderen Verbandsstaaten besteht: der Züchter kann eine Bezeichnung markenrechtlich eintragen lassen, um sie bis zu dem Zeitpunkt zu verwenden, wo er sie als Sortenbezeichnung vorschlägt.

Kapitel II

VORSCHRIFTEN, DIE KONFLIKTE ZWISCHEN DER VORGESCHLAGENEN SORTENBEZEICHNUNG
UND ANDEREN BEZEICHNUNGEN ALS DER MARKE, DIE DEM SORTENSCHUTZANMELDER
GEHÖREN, VERHINDERN ODER REGELN WOLLEN

A. Allgemeines

38. Neben Fabrik- und Handelsmarken gibt es andere Bezeichnungen, die im Falle ihrer Identität oder Verwechslungsfähigkeit mit der Sortenbezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung verhindern oder behindern können. Dies gilt insbesondere für Handelsnamen, die ausdrücklich in Artikel 13(8) des Revidierten Wortlauts von 1978 des Übereinkommens erwähnt sind. Es gibt aber auch andere Bezeichnungen, wie Familiennamen, Namen von Landgütern und Bezeichnungen, die nicht ausschliesslich dem Schutzrechtsanmelder zustehen, für die er vielmehr mit anderen Personen ein Ausschliesslichkeitsrecht besitzt. Es handelt sich beispielsweise um Herkunftsangaben, Kollektivmarken, Qualitätsbescheinigungen und landwirtschaftliche Bezeichnungen.

39. Für viele dieser Bezeichnungen werden Konflikte mit einer identischen oder verwechslungsfähigen Sortenbezeichnung schon durch die Gesetze, die die Verwendung dieser Bezeichnung regeln, ausgeschlossen. Aber auch das Recht über Sortenschutz enthält Vorschriften, die geeignet sind, Konflikte zwischen diesen Bezeichnungen und der Sortenbezeichnungen zu verhindern oder zu lösen, sei es durch hierfür besonders vorgesehene Vorschriften, sei es durch Vorschriften genereller Art.

B. Vorschriften, die ausdrücklich Konflikte zwischen der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen und anderen Bezeichnungen als der Marke verhindern oder lösen

40. Gleichstellung bestimmter Bezeichnungen mit Marken. - Nur die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben bestimmte Bezeichnungen den Marken angeglichen. Das Vereinigte Königreich sieht vor, dass die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nicht "identisch oder verwechslungsfähig mit einer Marke... oder einem Handelsnamen sein darf, der für das Vermehrungsmaterial oder für Erzeugnisse der Sorte, die den Gegenstand der Schutzrechtsanmeldung oder einer anderen Sorte der Klasse bildet, zu der die Schutzrechtsanmeldung gehört... oder für Erzeugnisse, die von diesen Sorten hergeleitet werden, verwendet wird" (Artikel 18(2)(c) der Verordnung von 1978 über den Sortenschutz). Diese Regel ist auch auf Handelsnamen anwendbar, die ausserhalb des Vereinigten Königreichs eingetragen sind. Die Niederlande haben eine allgemeinere Formel angenommen, die es gestattet, eine grössere Anzahl von Bezeichnungen zu berücksichtigen: der Anmelder muss auf "alle Rechte verzichten, die ihm in irgendeinem Verbandsstaat zustehen können, soweit sie die [vorgeschlagene] Sortenbezeichnung betreffen und sich auf identische oder gleichartige Erzeugnisse beziehen, und zwar in dem Fall, in dem die vorgeschlagene Sortenbezeichnung registriert wird" (Artikel 21(3) des Gesetzes). Nach der dieser Vorschrift gegebenen Auslegung handelt es sich bei den vorgesehenen Rechten nicht nur um Marken, sondern auch um Rechte, die sich auf den Handelsnamen beziehen.

41. Es ist zu bemerken, dass Schweden zu Artikel 8(v) des Gesetzes vorgesehen hat, dass die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nicht verwechslungsfähig sein darf mit einer Marke, einem Namen, einem Handelsnamen oder einer anderen Bezeichnung, für die eine andere Person als der Anmelder Schutz erlangt hat und die ein Hindernis für die Registrierung dieser Bezeichnung als Marke für die Pflanzen der Sorte und für ähnliche Produkte darstellen würde. Die Regel, die auf Bezeichnungen anwendbar ist, die für den Schutzrechtsinhaber geschützt sind, ist gleichwohl auf Marken beschränkt, die Pflanzen und ähnliche Erzeugnisse betreffen.

42. Bestimmungen, die sich auf Artikel 4 der Richtlinien für Sortenbezeichnungen stützen. - Artikel 4 der Richtlinien für Sortenbezeichnungen, die der Rat auf seiner siebten Tagung im Oktober 1973 angenommen hat, sind in den Rechten Belgiens (Artikel 25(4) des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 1977 über Sortenschutz), Spaniens (Artikel 13(2)(f) des Dekrets Nr. 1674/1977 vom 10. Juni 1977) und Frankreichs (Artikel 5 des Erlasses vom 14. März 1974 betreffend die Bezeichnungen von Pflanzensorten, die den Gegenstand einer Eintragung in den Katalog von Arten oder Sorten von Kulturpflanzen sowie eines Züchterrechtszertifikat bilden) wiedergegeben.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Sortenbezeichnung keinen Bestandteil enthalten darf, der bei Erlöschen der Schutzrechtsdauer die freie Verwendung dieser Bezeichnung verhindern oder behindern oder den freien Vertrieb der Sorte behindern kann. Allerdings hat Frankreich den Teil des Satzes, der sich auf den Auslauf der Schutzrechtsdauer bezieht, nicht übernommen.

C. Bestimmungen, die in Anspruch genommen werden können, um Konflikte zwischen der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen und anderen Bezeichnungen als der Marke verhindern oder lösen können

43. Bestimmungen, die festlegen, dass die Sortenbezeichnung die Gattungsbezeichnung der Sorte darstellt. - Die folgenden Staaten benutzen als praktische Grundlage zur Vermeidung oder Lösung von Konflikten zwischen der Sortenbezeichnung und einer anderen als einer markenrechtlichen Bezeichnung, über die der Anmelder voll oder zum Teil verfügt, die Bestimmung, die festlegt, dass die Sortenbezeichnung die Gattungsbezeichnung der Sorte ist: Dänemark (Artikel 1(2) und 4(1) der Verordnung vom 5. August 1970 über Sortenbezeichnungen); Spanien (Artikel 13(1) des Gesetzes); Italien (Artikel 5(3) des Erlasses Nr. 974 vom 12. August 1975). Dieser Liste kann man auch Frankreich anfügen, das in Artikel 9(1) seines Gesetzes vorsieht, dass das Pflanzenzüchterzertifikat die Sorte unter einem Namen bezeichnet, der ohne Verwechslungsfähigkeit oder Zweideutigkeit ihre Identifizierung in allen Verbandsstaaten ermöglicht.

44. Es ist zu bemerken, dass Dänemark, Spanien und Italien nicht den territorialen Geltungsbereich der Regel bestimmen, der den Charakter der Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung festlegt, während Frankreich eine Regel aufgestellt hat, die alle Verbandsstaaten umfasst.

45. Vorschriften die die Verwendung der Sortenbezeichnung zwingend vorschreiben. - Die folgenden Staaten können auf eine Bestimmung hinweisen, die die Verwendung der Sortenbezeichnung zwingend vorschreibt: Südafrika (Artikel 35 des Gesetzes); Bundesrepublik Deutschland (Artikel 10(1) des Gesetzes); Dänemark (Artikel 4(1) und (4) der Verordnung vom 5. August 1970 über Sortenbezeichnungen); Italien (Artikel 5(3) des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975); Niederlande (Artikel 80(1) des Gesetzes); Schweden (Artikel 22 des Gesetzes); Schweiz (Artikel 8(1) des Gesetzes). In den anderen Staaten ergibt sich die Verpflichtung, die Sortenbezeichnung zu benutzen, aus dem Aufbau des Rechts.

46. Vorschriften, die vorsehen, dass die Sortenbezeichnung gegebenenfalls Bestimmungen zu genügen hat, die im Gesetz nicht vorgesehen sind. - Südafrika (Artikel 10(3)(f) des Gesetzes) sieht vor, dass die vorgeschlagene Sortenbezeichnung andere - d.h. im Gesetz nicht vorgesehene - Bedingungen zu erfüllen hat, die der Registrierer festlegen kann. In Dänemark darf die Sortenbezeichnung nicht den Gewohnheiten widersprechen, die für die Bezeichnung von Pflanzen angenommen worden sind (Artikel 1(3)(c) und die Verordnung vom 5. August 1970 über die Bezeichnung von Sorten). In Spanien müssen die Bezeichnungen grundsätzlich den internationalen Übereinkommen entsprechen, denen Spanien angehört, und der Landwirtschaftsminister ist ermächtigt, zu diesem Zweck die notwendigen Bestimmungen zu erlassen (Artikel 13(2) des Gesetzes und 13(3) des Dekrets Nr. 1674/1977 vom 10. Juni 1977). Israel sieht in Artikel 31(b)(7) vor, dass die Sortenbezeichnung den internationalen Regeln zu entsprechen hat, die für die Bezeichnung von Sorten vorgesehen sind. Das gleiche gilt für das Vereinigte Königreich (Artikel 18(2)(c) der Verordnung von 1978 über den Sortenschutz).

Tabelle 5

Andere als markenrechtliche Bezeichnungen,
an denen der Schutzrechtsanmelder ein Ausschliesslichkeitsrecht
besitzt: Bestimmungen, die es gestatten, Konflikte zwischen solchen
Bezeichnungen und der Sortenbezeichnung zu verhindern oder zu lösen

	ZA	D	B	DK	E	F	IL	I	NL	UK	S	CH
Ausdrückliche Vorschrift (Angleichung an Marken)									X	X		
Vorschrift, die vorsieht, dass die Sortenbezeichnung keinen Bestandteil enthalten kann, der sich als Hindernis für die freie Benutzung der Sorte erweisen kann			X		X	X						
Vorschrift, die vorsieht, dass die Sortenbezeichnung die Gattungsbezeichnung der Sorte darstellt, oder ihren Charakter als Gattungsbe- zeichnung begründet				X	X	X		X				
Vorschrift, wodurch die Benutzung der Sortenbezeich- nung in Verbindung mit der Sorte zwingend vorgeschrie- ben wird	X	X		X		X	X	X	X		X	X
Vorschrift, wonach gesetzlich nicht festgelegten Merkmalen Rechnung zu tragen kann	X			X	X		X			X		

[Ende des Dokuments]